

**Antwort**  
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Regina Schmidt-Zadel, Antje-Marie Steen, Lieselott Blunck (Uetersen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 12/4881 —**

**Verwendung gesundheitsgefährdender Stoffe bei Textilien**

Pflegeleichtigkeit, Farbvielfalt, preisgünstige Angebote sind wesentliche Kennzeichen moderner Textilien. Diese Vorteile für die Verbraucher und Verbraucherinnen werden allerdings mit einer Reihe negativer Begleiterscheinungen erkaufte.

Bei der Pflegeleichtausrüstung werden Textilien mit Chemikalien, wie z. B. formaldehydhaltigen Harzen oder optischen Aufhellern behandelt. Sie stehen vielfach im Verdacht, allergische Reaktionen, Hautreizungen oder andere Gesundheitsschäden auszulösen. Die Verwendung dieser Chemikalien stellt somit ein Risiko dar, nicht nur für die in der Textilbranche tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Verlagerungen der Produktion ins Ausland sowie der Import von Rohstoffen führen zudem dazu, daß in der Bundesrepublik Deutschland bereits verbotene Stoffe wie Benzidinfarbstoffe oder Pentachlorphenol dennoch in der Bekleidung anzutreffen sind. Naturfasern wie Baumwolle und Seide bilden hierbei keine Ausnahme. Sie sind in die Schlagzeilen geraten wegen Belastungen durch Pestizide sowie erbgutverändernde Rückstände der Textilausrüstung.

Trotz dieser Risiken finden Kontrollen der Textilien auf gesundheitlich bedenkliche Chemikalien oder Untersuchungen der Textilchemikalien durch Hersteller oder Behörden derzeit nur in geringem Umfang statt.

Auch die Information der Verbraucher und Verbraucherinnen nach dem Textilkennzeichnungsgesetz ist unzureichend. Die Textilindustrie selbst kennt nur in Ausnahmefällen die genaue Zusammensetzung der von ihr verwandten Hilfsstoffe. Kennzeichnungen wie „Bio“, „hautfreundlich“ oder „formaldehydfrei“ tragen eher zur Verwirrung denn zur Aufklärung der Kunden und Kundinnen bei. Es bedarf aber der Information über mögliche Belastungen auf allen Stufen der Herstellung von Textilien und der dabei verwendeten Chemikalien – vom Anbau über Produktion und Vertrieb bis zur Nutzung. Eine umfassende Produktinformation ist Voraussetzung für eine bewußte Kaufentscheidung der Kundinnen und Kunden, für Schutzvorkehrungen von besonderen Käufergruppen wie Allergikerinnen und Allergikern, für verbrauchergerechte Beratung durch die Verbraucherorganisationen, für den Arbeitsschutz, für Produktlinienanalysen, für epidemiologische Untersuchungen und für die Tätigkeit der Kontrollbehörden.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 20. Dezember 1993 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Nicht übersehen werden darf die Belastung der Umwelt durch die Textilherstellung. So gelangt über die Hälfte der eingesetzten Chemikalien ins Abwasser. Ein hoher Anteil der eingesetzten Farbstoffe muß als Sondermüll entsorgt werden. Daß es gesundheits- und umweltverträglichere Alternativen gibt, zeigen Initiativen namhafter Hersteller. Durch neue Zuschnitt- und Ausrüstungsverfahren sowie durch Produktion in geschlossenen Kreisläufen wird der Verbrauch gesundheits- und umweltbelastender Chemikalien eingeschränkt und Abfall reduziert. Erste Ansätze bestehen zur Entwicklung von Richtlinien für „Bio-Kennzeichnungen“.

### Vorbemerkung

Mit textiler Bekleidung kommt der Mensch sein Leben lang in Berührung. Es besteht daher größtes Interesse daran, daß diese Gegenstände nicht nur gute Gebrauchseigenschaften aufweisen, sondern auch in gesundheitlicher Hinsicht sicher sind.

Zur Herstellung eines textilen Bekleidungsgegenstandes, von der Faser bis zum gebrauchsfertigen Kleidungsstück, sind zahlreiche Be- und Verarbeitungs- sowie Behandlungsschritte notwendig. An Bekleidungstextilien werden heute, abgesehen von den modischen Aspekten, hohe Anforderungen an die Trageeigenschaften, an die Haltbarkeit, die Pflege usw. gestellt. Um diese Anforderungen zu erfüllen, werden die textilen Rohstoffe veredelt. Zur Textilveredelung stehen zahlreiche Textilchemikalien zur Verfügung: Hilfsmittel zur Herstellung und Vorbehandlung von Textilien, wie z. B. der Mercerisierung von Baumwolle, Farbstoffe und Färberei- oder Druckhilfsmittel sowie Ausrüstungsmittel etwa zur Pflegeleichtausrüstung von Baumwolle. Sofern diese Stoffe bei der Textilveredelung auf der Faser oder dem Gewebe verbleiben, um ihre technologische Wirkung zu entfalten, müssen sie so fest daran gebunden sein, daß sie nicht nach kurzer Tragedauer des Textils oder nach einigen Waschgängen weitgehend entfernt sind. Ihre Wirkeigenschaften auf dem Textil gingen dann verloren und der Bekleidungsgegenstand dürfte somit nicht mehr den Anforderungen des Trägers entsprechen.

Insbesondere bei körpernahen Gegenständen wie Textilien, die direkt mit der Haut über einen längeren Zeitraum in Kontakt kommen, besteht die Gefahr von nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen auf die Personen, die diese Gegenstände tragen. Den sich daraus ableitenden Gesundheitsschutzaspekten hat der Gesetzgeber Rechnung getragen, indem er Bekleidungstextilien, Bettwäsche, Schuhe u. ä., die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen, als Bedarfsgegenstände den Schutzbestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) unterworfen hat. So ist es nach § 30 LMBG verboten, Bedarfsgegenstände derart herzustellen, daß sie durch ihre stoffliche Zusammensetzung geeignet sind, die Gesundheit des Verbrauchers zu schädigen. Hersteller und Inverkehrbringer von Bedarfsgegenständen haben im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht sicherzustellen, daß ihre Erzeugnisse die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Darüber hinaus ermächtigt das Gesetz den Ordnungsgeber, spezielle Vorschriften z. B. für textile Bedarfsgegenstände zu erlassen. Von diesen Ermächtigungen wurde bereits Gebrauch

gemacht und die Verwendung bestimmter Stoffe in textilen Bedarfsgegenständen verboten. Daneben finden auch chemikalienrechtliche Regelungen im Bereich der Bekleidungstextilien Anwendung.

In den Fällen, bei denen erkennbar wird, daß die allgemeinen Schutzbestimmungen des LMBG nicht ausreichen, um eine Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher durch Textilien zu verhüten, wird die Bundesregierung besondere Maßnahmen zum vorbeugenden Gesundheitsschutz treffen. So ist zum Beispiel vorgesehen, durch Rechtsverordnung die Verwendung bestimmter Azofarbstoffe u. a. bei bestimmten textilen Bedarfsgegenständen zu verbieten.

Bei einem Großteil der in Textilien eingesetzten Chemikalien dürfte es sich um gefährliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes handeln. Bestätigt wird dies auch durch die Ergebnisse der nach dem Chemikaliengesetz vorgeschriebenen Anmeldungen neuer Stoffe. Dadurch werden bei der Herstellung sowie der Be- und Verarbeitung von Textilien Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich, die in der Gefahrstoffverordnung geregelt sind. Die Gefahrstoffverordnung verfolgt dabei den Ansatz des „kontrollierten Umganges“ mit Gefahrstoffen, d. h. sie geht davon aus, daß Arbeitsstoffe teilweise auch Gefahrstoffe darstellen, deren sichere Verwendung im Betrieb jedoch realisierbar ist. Das Beispiel der Textilveredelung zeigt aber, daß dem Ansatz des kontrollierten Umganges Grenzen gesetzt sind. Entsprechendes gilt auch für andere Branchen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen werden muß. Nach mehr als 20jähriger Erfahrung mit der Gefahrstoffverordnung (früher Arbeitsstoffverordnung), in denen die Möglichkeit und Grenzen dieses Instrumentes deutlich geworden sind, erhebt sich die Frage nach einem ergänzenden Präventionsansatz, der von einer Produktinnovation höherer Qualität ausgeht, die nicht nur den technischen Nutzen eines Stoffes zum Ziel hat, sondern auch eine bessere Verträglichkeit für Menschen und Umwelt. Beispiele für die Realisierbarkeit dieses Anspruches liefert das Chemikaliengesetz. Textilfarbstoffe machen mit ca. 15 % einen großen Anteil der nach dem Chemikaliengesetz geprüften und angemeldeten neuen Stoffe aus. Vergleicht man die Prüfnachweise neuer Textilfarbstoffe ein und desselben Farbtons, so läßt sich feststellen, daß einigen von ihnen bereits anhand des sogenannten Grunddatensatzes nach dem Chemikaliengesetz eine oder mehrere gefährliche Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, während bei anderen Textilfarbstoffen auf derselben Datengrundlage keine gefährlichen Eigenschaften erkennbar sind. Auch aus anderen Bereichen chemischer Produkte lassen sich Beispiele dafür geben, wie durch „toxikologisches Design“ gefährliche Industriechemikalien durch weniger gefährliche ersetzt werden können. Bestimmte Einflußfaktoren fördern die Neuorientierung der chemischen Industrie im Sinne des beschriebenen präventiven Ansatzes. Hier ist vor allem das Wachsen des Gesundheits- und Umweltbewußtseins der Bevölkerung zu nennen. Durch die seit dem 1. November 1993 geltende Erweiterung der Informationspflicht der Hersteller und Einführer von Gefahrstoffen gegenüber den Abnehmern, u. a. durch eine erhebliche

Vervollständigung der Gefahrenkennzeichnung und durch die verbindliche Einführung aussagekräftiger Sicherheitsdatenblätter, wird erwartet, daß eine Markttransparenz erreicht wird, die es den aufgeklärten Kunden ermöglicht, zwischen gefährlichen und ungefährlichen Produkten zu wählen. Ebenfalls im Sinne der Markttransparenz wirkt sich die Prüfung alter und neuer Stoffe auf gefährliche Eigenschaften aus. Neue EG-Richtlinien werden eine Entwicklung fördern, wonach die Beschränkung als Schutzmaßnahme unter bestimmten Voraussetzungen an Bedeutung gewinnen wird.

Insgesamt ist allerdings zu bemerken, daß, soweit Regelungen erforderlich sind, anstelle nationaler Alleingänge wegen der starken internationalen Verflechtung im Textilbereich Lösungen in der Europäischen Union anzustreben sind. Bis jetzt sind in der Europäischen Union, von den chemikalienrechtlichen Regelungen im Bereich der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen abgesehen, noch keine Maßnahmen hinsichtlich der Beschränkung bzw. des Verbots bestimmter Textilfarbstoffe bzw. -hilfsmittel aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes getroffen worden. Dies gilt – abgesehen von der Rohstoffkennzeichnung aufgrund der Textilkennzeichnungsrichtlinie und des deutschen Textilkennzeichnungsgesetzes – auch für Regelungen zur weitergehenden Information des Verbrauchers durch bestimmte Kennzeichnungen oder obligatorische Angaben bei Bekleidungstextilien. Soweit derartige Vorschriften geboten sind, sollten sie nach Möglichkeit als europäisches Gemeinschaftsrecht getroffen werden.

Da sich nur ungenau abschätzen läßt, ob und inwieweit Verbraucher beim Tragen der Kleidungsstücke mit den darin enthaltenen Textilhilfsstoffen belastet werden und daher gesundheitliche Bewertungen nicht ohne weiteres möglich sind, hat das Bundesministerium für Gesundheit ein Forschungsvorhaben zur Entwicklung eines Expositionsmodells für den Übergang von chemischen Stoffen aus Textilien auf den menschlichen Körper ausgeschrieben. Neue Erkenntnisse zu diesen Fragen werden auch aus den Arbeiten der im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit eingerichteten Arbeitsgruppe „Textilien“ des Bundesgesundheitsamtes erwartet.

Wie eine Umfrage des Bundesministeriums für Gesundheit bei einer Reihe von Industrienationen bisher ergeben hat, bestehen nach den derzeit vorliegenden Informationen dort keine speziellen gesetzlichen Vorschriften für die Herstellung, Behandlung und Kennzeichnung von Bekleidungstextilien. Eine Ausnahme stellt die Formaldehydregelung in Japan dar. Es liegen auch keine Hinweise vor, daß in absehbarer Zeit in diesen Ländern Regelungen für textile Bekleidungsgegenstände getroffen werden sollen. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Bereich des Verbraucherschutzes bei textilen Bedarfsgegenständen eine Vorreiterrolle übernommen.

1. Hält die Bundesregierung den Gesundheitsschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im textilverarbeitenden und -vertreibenden Gewerbe durch die Arbeitsschutzgesetze und -richtlinien für gewährleistet?

Für eine Beurteilung der aktuellen Arbeitsschutzsituation beim Umgang mit Gefahrstoffen müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. In der Textil- und Bekleidungsindustrie werden eine Vielzahl unterschiedlicher Textilchemikalien und -hilfsmittel, darunter auch Gefahrstoffe, eingesetzt, zum überwiegenden Anteil in der Textilveredelung.
2. Im Bereich der Textilveredelung sind vor allem Klein- und Mittelbetriebe tätig. So weist z. B. die Volkszählung 1987 für die alten Bundesländer 694 Betriebe der Textilveredelung mit insgesamt 28 203 Beschäftigten aus. Nur 35 Betriebe davon haben mehr als 200 Mitarbeiter. 508 Betriebe, d. h. 73 %, sind hingegen Kleinbetriebe mit 1 bis 19 Beschäftigten.

Erfahrungsgemäß bereitet die Umsetzung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften in Klein- und Mittelbetrieben oftmals erhebliche Schwierigkeiten. Diese beginnen bereits bei der Ermittlung der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe, die die notwendige Voraussetzung für die nachfolgende Unterrichtung der Arbeitnehmer, die Erstellung arbeitsplatzbezogener Betriebsanweisungen und für das Ergreifen geeigneter Schutzmaßnahmen darstellt. Ursachen sind oftmals eine mangelnde Kenntnis der aktuellen Vorschriften sowie fehlende Fachkenntnisse über chemische Stoffe und deren Wirkungen. Eine Beratung der Arbeitgeber durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfolgt in der Regel nicht, da deren Bestellung erst ab einer Mitarbeiterzahl von 50 vorgeschrieben ist.

Zur Belastung mit chemischen Stoffen in textilveredelnden Betrieben hat die Bundesanstalt für Arbeit eine Studie durchgeführt, in der festgestellt wurde, daß die geltenden Grenzwerte an den unterschiedlichen Arbeitsplätzen nicht überschritten waren. Dies könnte Anlaß zu der Schlußfolgerung geben, daß die Arbeitsbedingungen in der Textilveredelung einen ausreichenden Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit Gefahrstoffen gewährleisten. Diese Einschätzung ist jedoch nur bedingt gültig, da z. B. in der Regel für Farbstoffe keine Luftgrenzwerte festgelegt werden, die eine Beurteilung der gemessenen Belastung erlauben würden.

Die europäische Norm „Sicherheitsanforderungen an Textilmaschinen“ (EN 31111), die in der CEN-Arbeitsgruppe TC 214/WG 1 erarbeitet wurde und nun im Entwurfsstadium vorliegt, wird die in der Unfallverhütungsvorschrift „Maschinen, Anlagen und Apparate der Textilindustrie (Textilmaschinen)“ (VBG 7v) enthaltenen Beschaffenheitsanforderungen ersetzen. Diese Norm regelt konkrete Anforderungen an Textilmaschinen und Vorkehrungen gegen Risiken, die sich an Maschinen und Anlagen ergeben, wenn Gefahrstoffe verarbeitet, benutzt oder freigesetzt werden.

Im Bereich der Betriebsvorschriften sind Veränderungen in der Technologie ebenfalls zu berücksichtigen.

Die technischen Möglichkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer vor Belastungen durch chemische Stoffe werden vielfach nur unzureichend genutzt.

Der Realisierung oder Verbesserung technischer Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung mit chemischen Stoffen stehen meist wirtschaftliche Gründe entgegen. Vor allem kleinere Betriebe können oft den notwendigen finanziellen Aufwand nicht leisten.

Persönliche Schutzausrüstungen werden von den Beschäftigten oftmals als lästig empfunden und als hinderlich bei der Bewältigung der häufig unter Termindruck stehenden Arbeiten; Akzeptanz und Tragequalität der Persönlichen Schutzausrüstung sollten deshalb gesteigert werden. Die Persönlichen Schutzausrüstungen stellen nach Ausschöpfung aller zumutbaren technischen Möglichkeiten nach der Gefahrstoffverordnung aber nur die letzte Stufe in der Rangfolge der Schutzmaßnahmen dar.

Die Überwachung der Betriebe ist aus Gründen der beschränkten personellen Kapazitäten der Gewerbeaufsichtsämter zumeist nur stichprobenartig möglich. Ähnlich sieht die Situation bei den Betriebsbesichtigungen durch die zuständige Berufsgenossenschaft aus. Im Jahr 1990 wurden 3 454 Begehungen in Betrieben mit bis zu 19 Versicherten (von insg. 54 470 Betrieben = 6,5 % der Betriebe) durchgeführt (Gesamtbereich der Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft).

Die Berufsgenossenschaft hat ihre Besichtigungstätigkeit jedoch kontinuierlich gesteigert. Im Jahr 1992 fanden 1 174 Betriebsbegehungen in den 1 260 Betrieben oder Betriebsteilen des Gewerbebezuges „Textilveredelung“ statt. Ab dem Jahr 1993 besichtigt der Technische Aufsichtsdienst alle Betriebe oder Betriebsteile des Gewerbebezuges „Textilveredelung“ unabhängig von deren Betriebsgröße mindestens einmal pro Jahr.

2. Hält die Bundesregierung unter Vorsorgegesichtspunkten und angesichts sehr viel detaillierterer Regelungen im Lebensmittel- und Kosmetikbereich den Gesundheitsschutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gefährlichen Stoffen in Textilien durch das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz für ausreichend?

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit stets die sachgerechten Maßnahmen getroffen, wenn es sich zur Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei Bekleidungstextilien erforderlich erwies.

Bekleidungstextilien, die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen, sind Bedarfsgegenstände i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes (LMBG) und unterliegen damit den Bestimmungen dieses Gesetzes und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen. Nach § 30 LMBG ist es verboten, Bedarfsgegenstände derart herzustellen oder zu behandeln, daß sie bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, zu schädigen. Derartige Gegenstände dürfen nicht als Bedarfsgegenstände i. S. von § 5 LMBG in den Verkehr gebracht werden. In den Fällen, in denen damit gerechnet werden

muß, daß gesundheitlich bedenkliche Stoffe vom Bekleidungsgegenstand auf den menschlichen Körper übergehen, kann das Bundesministerium für Gesundheit Verbote oder Beschränkungen zum vorbeugenden Gesundheitsschutz erlassen. Dies ist geschehen im Falle der Flammenschutzmittel. Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 der Bedarfsgegenständeverordnung vom 10. April 1992 (BGBl. I S. 866) dürfen bestimmte Flammenschutzmittel bei Bedarfsgegenständen i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 6 LMBG, die unter Verwendung von Textilien hergestellt sind, ausgenommen Schutzkleidung, nicht eingesetzt werden.

Ferner soll durch die in Vorbereitung befindliche Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung verboten werden, Azofarbstoffe, bei denen durch Aufspaltung der Azogruppen bestimmte krebserzeugende Arylamine freigesetzt werden können, in Bedarfsgegenständen i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 6 LMBG zu verwenden.

Bei der gesundheitlichen Beurteilung von Bekleidungstextilien ist entscheidend, welche der darin enthaltenen Stoffe auf den Körper übergehen und von ihm resorbiert werden. Es gibt Textilhilfsstoffe, die aus dem Textil im Laufe der Verarbeitung und Behandlung entfernt werden oder die so fest in oder an der Faser gebunden sind, daß nicht mit einem Übergang auf den menschlichen Körper zu rechnen ist. Die Kenntnisse, unter welchen Bedingungen und in welchen Mengen chemische Stoffe aus dem Textil auf den Menschen übergehen können, sind noch lückenhaft. Daher wird das Bundesministerium für Gesundheit ein Forschungsvorhaben in Auftrag geben, bei dem ein Expositionsmodell für den Übergang von chemischen Stoffen aus Textilien auf den menschlichen Körper entwickelt werden soll. Die Bundesregierung erwartet dadurch sowie auch durch die Ergebnisse der in Frage 5 angesprochenen Arbeitsgruppe „Textilien“ beim Bundesgesundheitsamt neue Erkenntnisse, um auf dieser Basis prüfen zu können, ob und wenn ja, welche weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen im Bereich der Bekleidungstextilien geboten sind.

Im übrigen hat der Gesamtverband der Textilindustrie in der Bundesrepublik Deutschland e. V. der Bundesregierung gegenüber versichert, daß die deutsche Textilindustrie seit Jahren freiwillig auf krebserregende oder diesen gleichgestellte Farbstoffe, chlororganische Carrier und andere bedenkliche Stoffe verzichtet.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß gesundheitlich und ökologisch bedenkliche Ausrüstungs- und Hilfsstoffe in der Textilherstellung durch weniger problematische Stoffe oder Verfahren ersetzt werden sollen, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, diesen Prozeß zu fördern?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Anstrengungen unternommen werden müssen, in der Textilherstellung eingesetzte Ausrüstungs- und Hilfsstoffe, die in gesundheitlicher und ökologischer Hinsicht bedenklich sind, durch weniger problematische Stoffe zu ersetzen bzw. neue Verfahren zu entwickeln, durch die die Verwendung der bedenklichen Stoffe entbehrlich wird.

Voraussetzung für den Ersatz bedenklicher Stoffe ist die Kenntnis der Wirkeigenschaften der Ersatzstoffe. Diese Kenntnis wird für Neustoffe (chemische Elemente oder Verbindungen, die seit 1981 erstmalig vermarktet werden) gewonnen durch Prüfanforderungen im Rahmen der Anmelde- und Mitteilungspflichten nach dem Chemikaliengesetz (ChemG). Bei Altstoffen ist die Verordnung (EWG) 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. EG Nr. L 84 S. 1 – EG-Altstoffverordnung) die Grundlage für die Informationsbeschaffung.

Bei den z. Z. in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Chemikaliengesetz vorliegenden ca. 550 Anmeldungen neuer Stoffe beziehen sich ca. 15 % auf Farbstoffe für Textilien und ca. 2 % auf Hilfsstoffe im Textilbereich. Von diesen Textilchemikalien sind ca. 32 % als gesundheitsgefährlich eingestuft. Auf die Gefährlichkeitsmerkmale mindergiftig entfallen ca. 4 %, reizend ca. 13 %, sensibilisierend ca. 20 % der für Textilien eingesetzten neuen Stoffe. Diesen Einstufungen liegen Daten zugrunde, die bei der Anmeldung neuer Stoffe von den Meldepflichtigen entsprechend den gesetzlichen Regelungen vorzulegen sind und die bei den akuten, lokal reizenden/ätzenden (an der Haut und den Augen) sowie sensibilisierenden (an der Haut) Eigenschaften die abschließende Beurteilung erlauben. Über chronische Wirkungen liegen im Anfangsstadium der Vermarktung neuer Stoffe zunächst nur Hinweise vor.

Bei der großen Zahl der Altstoffe (ca. 100 000) ist nicht bekannt, in welchem Umfang diese im Bereich Textilherstellung eingesetzt werden, ebenfalls ist die Datenbasis zur Einschätzung der gesundheitsschädlichen Eigenschaften sehr heterogen. Es fehlen vielfach Kenntnisse zu den akuten wie auch Langzeitwirkungen der Stoffe, auch wenn diese in großen Mengen verwendet werden. Auf der Grundlage der EG-Altstoffverordnung können Datenlücken bei kritisch beurteilten Arbeitsstoffen durch Prüfanforderungen an die Hersteller zukünftig geschlossen werden. Für die Stoffe im Textilbereich könnte dies prioritär durchgeführt werden, falls für die Altstoffprüfung als besonderer Schwerpunkt der Textilsektor festgelegt würde. Bei der großen Zahl der Altstoffe wird jedenfalls auf lange Zeit nur eine Beurteilung auf einer sehr eingeschränkten Informationsbasis möglich sein.

Hinweise auf spezielle oder weniger offensichtliche Problemstoffe/Problemverfahren in der Textilherstellung, aber auch Aussagen zu Qualität von Substituten können zudem systematische Betrachtungen (Ökobilanzen) liefern. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die umfangreichen Arbeiten der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“ verwiesen.

Ersatzverfahren im technischen Prozeß wie z. B. die Veredelung mit überkritischem Kohlendioxid anstelle von Wasser oder mechanische Ausrüstungen anstelle von Chemikalieneinsätzen sind bereits entwickelt. Die Bundesregierung unterstützt die Weiterentwicklung und Umsetzung von optimierenden Verfahren im Rahmen entsprechender Programme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und durch For-

schungs- und Entwicklungsprojekte des Bundes, die für den Schwerpunkt Textilabwasser und Untersuchungsmethoden von aktueller Bedeutung sind. Eine Liste solcher Projekte ist als Anlage beigefügt.

Der Bundesregierung steht mit den Vorschriften des § 17 Chemikaliengesetz ein breit gefächertes Instrumentarium zur Verfügung, die Herstellung, das Verwenden und das Inverkehrbringen von (alten und neuen) Stoffen einzuschränken oder ggf. zu verbieten. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Rahmen von Rechtsverordnungen getroffen; im Bereich des Arbeitsschutzes geschieht dies durch die Gefahrstoffverordnung. Generell gilt – so auch im Bereich Textilherstellung –, daß der Arbeitgeber nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung in der Fassung der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (GefStoffV) (BGBl. I S. 1782, 1783) verpflichtet ist zu prüfen, ob Stoffe mit geringeren Risiken für den beabsichtigten Einsatzzweck zur Verfügung stehen als die von ihm vorgesehenen. Der Arbeitgeber soll die weniger gefährlichen Stoffe auch einsetzen, soweit ihm dies zugemutet werden kann. Informationen, die als Grundlage für diese Risikobeurteilung dienen, erhält der Arbeitgeber bei Gefahrstoffen durch die Einstufung und Kennzeichnung sowie die Sicherheitsdatenblätter der Vertreiber der Stoffe. Sicherheitsdatenblätter sind bei gefährlichen Stoffen durch die Gefahrstoffverordnung in der ab 1. November 1993 geltenden Fassung vorgeschrieben. Bei verbleibenden Unsicherheiten kann der Arbeitgeber weitere Informationen von den Lieferanten anfordern.

Ohne Zweifel sind auch diesem Präventionsansatz Grenzen vorgegeben. Unbestritten ist auch der höhere Entwicklungsaufwand für Produkte, die einer größeren Zahl von Beurteilungskriterien genügen müssen. Ziel sollte es dennoch sein, daß Stoffe, die zum Zwecke der Weiterverwendung einschließlich der Weiterverarbeitung in anderen Branchen den Bereich der chemischen Industrie verlassen, verträglich für Mensch und Umwelt sind.

4. Hält es die Bundesregierung unter dem Vorsorgegesichtspunkt und unter dem Ziel der Minimierung von Gesundheitsschäden bei Beschäftigten und Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie von Umweltschäden für erforderlich oder wünschenswert, daß die Hersteller auf allen Stufen der Produktion über möglichst umfassende Informationen bezüglich der in den Vorstufen verwandten Verfahren und eingesetzten Stoffe verfügen, und welche Ansatzpunkte sieht sie, um diesen Informationsfluß durchgängig sicherzustellen?

Die Bundesregierung hält es für wünschenswert, daß bei den relevanten Verarbeitungsstufen Informationen über gefährliche Stoffe und Zubereitungen vorliegen.

Deshalb hat die Bundesregierung im Rahmen der am 1. November 1993 in Kraft getretenen Neufassung der Gefahrstoffverordnung die Informationspflichten der Betriebe verschiedener Produktionsstufen untereinander über die Eigenschaften gelieferter Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse deutlich ausgeweitet. Die Neufassung der Gefahrstoffverordnung enthält insbesondere in § 14 die Verpflichtung jedes Herstellers, Einführers oder erneuten

Inverkehrbringers gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, den gewerblichen Abnehmern spätestens bei der ersten Lieferung des Stoffes oder der Zubereitung ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln, das ggf. aufgrund wichtiger neuer Informationen zu überarbeiten ist. Die Bundesregierung geht davon aus, daß hierdurch eine spürbare Verbesserung des Informationsflusses eintreten wird.

5. Welche Zielsetzungen und Themenschwerpunkte hat die beim Bundesgesundheitsamt gegründete Arbeitsgruppe zu gesundheitlichen Fragen des Textilbereichs?

Wer gehört dieser Arbeitsgruppe an?

Sind insbesondere die Arbeitnehmer sowie Verbraucher- und Umweltverbände vertreten?

Wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Die beim Bundesgesundheitsamt auf Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit eingerichtete Arbeitsgruppe „Textilien“ hat die Aufgabe, wissenschaftliche Grundlagen für die Beurteilung von Ausrüstungs- und Hilfsstoffen in Bekleidungstextilien zu erarbeiten. Damit soll geklärt werden, ob der Verbraucherschutz auf diesem Gebiet ausreicht oder ob Bedarf an zusätzlichen Regelungen besteht.

Die Arbeitsgruppe „Textilien“ hat im April 1992 ihre Arbeit aufgenommen und kommt seither regelmäßig zusammen. Der Teilnehmerkreis wechselt je nach Thematik und der zur Lösung anstehenden Probleme. Grundsätzlich nehmen an den Sitzungen Vertreter der Überwachung, der Forschung, der Medizin, der Industrie und der Verbraucherschaft teil. Da sich die Arbeitsgruppe auf Bekleidungstextilien und den gesundheitlichen Verbraucherschutz in diesem Bereich konzentriert, sind Arbeitsschutzfragen befaßt, sind Arbeitnehmer nicht beteiligt.

Die Arbeitsgruppe nimmt eine Bestandsaufnahme und gesundheitliche Bewertung getrennt nach den einzelnen Gruppen der Textilhilfsmittel sowie der Textilfarbstoffe vor, so daß schrittweise mit Ergebnissen, jeweils bezogen auf die einzelnen Stoffgruppen, gerechnet werden kann.

Die Ergebnisse der Beratungen werden regelmäßig im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht.

6. Sind der Bundesregierung Untersuchungen über Produktions- und Pflanzenschutzmittelrückstände in Kleiderstoffen bekannt, und welche Ergebnisse liegen vor?

Mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in Anbaukulturen zur Fasergewinnung, z. B. in Baumwollkulturen, zu rechnen. Da Baumwollfasern oder Gewebe daraus praktisch immer veredelt werden, muß Baumwolle vor der Durchführung von Veredelungsprozessen entfettet werden. Bei der Entfettung werden auch Pflanzenschutzmittelrückstände entfernt, so daß mit nennenswerten Rückständen auf dem fertigen Textil nicht zu rechnen ist.

Der Gesamtverband der Textilindustrie in der Bundesrepublik Deutschland e.V. hat mitgeteilt, daß im Institut für Rückstandsanalytik, Bremen, im Auftrag der Bremer Baumwollbörse in großem Umfang Rohbaumwolle auf Rückstände an Pflanzenschutzmitteln untersucht wurde. Die dort gemessenen Restgehalte liegen hiernach in der Regel etwa ein bis zwei Zehnerpotenzen niedriger als die für pflanzliche Lebensmittel in der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung vom 16. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1862), zuletzt geändert durch die 6. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung vom 1. September 1992 (BGBl. I S. 1605), festgelegten Höchstmengen.

Die Frage der Pestizidrückstände stellt sich auch bei Wolle und wollhaltigen Textilien, da Schafe gegen Ektoparasiten (z. B. Räude milben, Zecken und Wundfliegenlarven) behandelt werden. Nach Angabe des Internationalen Woll-Sekretariats in Düsseldorf sind in den Haupterzeugerländern der Welt heute nur noch biologisch abbaubare Pestizide für die Behandlung von Schafen zugelassen. Die Verwendung von chlorkohlenwasserstoffhaltigen Pestiziden (Lindan, DDT, Dieldrin) sei verboten.

Vom Internationalen Woll-Sekretariat wurde ferner darauf hingewiesen, daß in Australien, einem der Hauptlieferanten von Wolle, seit Anfang 1988 routinemäßig Kontrollen aller auf den Auktionen zum Verkauf kommenden Wollpartien durchgeführt werden. Wollen, die mehr als 2 mg/kg chlorkohlenwasserstoffhaltige Pestizide enthalten, sollen zum Erzeuger zurückverfolgt, teilweise auf dessen Kosten gereinigt und die Erzeuger mit Geldstrafen belegt werden. Nach Angaben des Internationalen Woll-Sekretariats sind 1989 bei 20 000 Proben nur elf Proben mit Werten von über 2 mg/kg entdeckt worden. 1990 sei eine einzige von 19 000 Proben mit einem Wert über 0,3 mg/kg gefunden worden. In den letzten Jahren sei diese Zahl auf Null zurückgegangen.

Pestizide binden sich aufgrund ihrer lipophilen Eigenschaften fast ausschließlich an das Fett der Schafwolle. Bei der industriell durchgeführten Rohwollwäsche sowie der weiteren Verarbeitung wird das Wollfett weitgehend entfernt. Mit dem Wollfett werden auch möglicherweise vorhandene Pestizidrückstände mitentfernt. Vom Deutschen Wollforschungsinstitut an der RWTH Aachen wurden umfangreiche Untersuchungen über Pestizidrückstände in Wolle durchgeführt. Diese ergaben, daß eventuelle Pestizidgehalte in Wolle nach der industriell durchgeführten Rohwollwäsche mehrere Zehnerpotenzen unter den für Lebensmittel geltenden Höchstwerten der Rückstands-Höchstmengenverordnung liegen.

Im Jahr 1986 wurden im Rahmen einer Schwerpunktaktion Untersuchungen an Baby- und Kinderkleidung auf Pestizidrückstände (Lindan und Heptachlor) durchgeführt. Die vom Bundesgesundheitsamt vorgenommene gesundheitliche Bewertung der gemessenen Rückstände ergab, daß selbst unter „worst case“-Bedingungen (schlechteste Annahme) eine gesundheitliche Gefährdung nicht angenommen werden kann. Nach Mitteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg bestätigen stichproben-

artige Untersuchungen der vergangenen Jahre die 1986 ermittelten Sachverhalte.

Zur Belastung von Seide mit Rückständen an Pflanzenschutzmitteln liegen Untersuchungsergebnisse aus dem Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern vor. 7 Seidenstoffe wurden auf Rückstände von Organochlor-Pestiziden und polychlorierten Biphenylen (PCB) überprüft. Dabei wurden Kontaminationen an Lindan (in 6 Proben), DDT (in 5 Proben), Beta-Hexachlorcyclohexan (in 3 Proben) und PCB (in 3 Proben) in Konzentrationen (PCB je Einzelkomponente der Schadstoff-Höchstmengenverordnung) zwischen 0,001 und 0,01 mg/kg je Einzelsubstanz festgestellt.

Hinsichtlich der Belastung von Kleidungsstücken aus Leder liegen, besonders bei importierten Erzeugnissen, Daten über Gehalte an Pentachlorphenol (PCP) vor, da das Fungizid PCP vor Erlaß der Pentachlorphenolverbotsverordnung bei der Imprägnierung von Leder sowie zum Schutz von Textilien gegen Verschimmeln eingesetzt wurde. Durch die Pentachlorphenolverbotsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2235), deren Regelungen nunmehr in der Chemikalienverbots-Verordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720) enthalten sind, wurden die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PCP, PCP-haltigen Zubereitungen und PCP-behandelten Erzeugnissen verboten und ein Grenzwert von 5 mg/kg für alle Erzeugnisse festgelegt. Textilien und Lederbekleidung sind hier einbezogen, auch im Falle des Importes. Durch die Richtlinie 91/173/EWG des Rates vom 21. März 1991 zur neunten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 398 S. 19) ist auch in der Europäischen Union die Behandlung von Bekleidung mit PCP verboten. Bedingt durch Importschwierigkeiten wurde auch in Drittländern auf das deutsche PCP-Verbot reagiert: Indien, einer der größten Importeure von Lederwaren der Niedrigpreis-Kategorie, hat als Reaktion auf die Pentachlorphenolverbotsverordnung PCP ebenfalls verboten.

Zu Produktionsrückständen in Kleiderstoffen, mit denen offenbar Reste von Textilhilfsstoffen gemeint sind, die während der Textilerstellung und -bearbeitung eingesetzt wurden, im Endprodukt aber keine technologische Funktion mehr ausüben, liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

7. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesen Untersuchungen?

Nach dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse ist nicht davon auszugehen, daß in Bekleidungstextilien Pflanzenschutzmittelrückstände enthalten sind, die eine Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher darstellen könnten. Deshalb sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, Höchstmengen für Pflanzen-

schutzmittelrückstände in Bekleidungstextilien festzusetzen. Sollten sich aber aus den Bewertungen der Arbeitsgruppe „Textilien“ beim Bundesgesundheitsamt diesbezüglich neue Erkenntnisse ergeben, wird die Bundesregierung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

8. Ist der Bundesregierung abschließend bekannt, welche Chemikalien bei Produktion und Ausrüstung von Textilien im einzelnen verwandt werden, insbesondere um diese
- a) „bügelfrei“,
  - b) „strapazierfähig“,
  - c) „farbstabil“ etc. zu halten,
- und für welche dieser Chemikalien sowie deren Rückstände hat die Bundesregierung Vorschriften über Höchstmengen erlassen?  
Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, daß Höchstmengen nicht überschritten werden?

Die Bezeichnungen „bügelfrei“, „strapazierfähig“ und „farbstabil“ sind keine gebräuchlichen Begriffe der Textiltechnik. Sie beschreiben vielmehr Eigenschaften des Textilfertigerzeugnisses.

Der Begriff „bügelfrei“ wurde früher im Zusammenhang mit der Hochveredelung von Cellulosefasern verwendet und ist derzeit kaum noch gebräuchlich. Solche Ausrüstungen werden heute vorwiegend als „Pflegeleicht-Ausrüstungen“ bezeichnet. Es handelt sich um Ausrüstungen, die ein Knittern, Quellen und Krumpfen verhindern. Nach Auskunft des Verbandes der Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie e.V. (TEGEWA) kommen vorwiegend Vernetzer auf Basis von Dimethyloldihydroxyethylenharnstoff (DMDHEU) oder DMDHEU mit Methanol umgesetzt als formaldehydarme Vernetzer zum Einsatz. Beide Typen sind im Handel auch mit Zusätzen von geringen Mengen Diethylenglykol zu finden. Harnstoff und Melaminformaldehyd-Produkte verlieren bei der Pflegeleicht-Ausrüstung von Cellulosefaserhaltigen Bekleidungstextilien zunehmend an Bedeutung. Die genannten Stoffe bewirken eine Quervernetzung der Cellulosefasern.

Der Begriff „strapazierfähig“ wird in der Textilveredelung nicht verwendet.

Anstelle des Begriffs „farbstabil“ wird in der Regel der präzisere Begriff „farbecht“ verwendet. Die Farbechtheit einer Färbung, also das Farbverhalten beim Waschen und bei Lichteinfluß, ist vor allem von den eingesetzten Farbstoffen und dem Substrat, das gefärbt wurde, abhängig. Sie wird weiterhin beeinflusst von dem Verfahren für die Vorbehandlung, Färbung und Nachbehandlung und den dabei eingesetzten Hilfsmitteln. Welche Stoffe dabei eingesetzt werden, hängt von der Faserart ab.

Der Textilhilfsmittel-Katalog 1991 (Konradin-Verlag Robert Kohlhammer GmbH, Leinfelden-Echterdingen) listet Zubereitungen auf, die im Bereich der Textilindustrie zur Verbesserung des Knitter- und Krumpfverhaltens sowie als Nachbehandlungsmittel zur Echtheit und Verbesserung von eingefärbten Fasern zum Einsatz kommen.

Für folgende Textilhilfsmittel hat die Bundesregierung Rechtsvorschriften erlassen:

Bei Bedarfsgegenständen, die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen und die unter Verwendung von Textilien hergestellt sind, ausgenommen Schutzkleidung, dürfen die Flammenschutzmittel Tri-(2,3-dibrompropyl)-phosphat (TRIS), Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid (TEPA) und polybromierte Biphenyle (PBB) nicht verwendet werden (§ 3 in Verbindung mit Anlage 1 der Bedarfsgegenständeverordnung).

Die krebserzeugenden aromatischen Amine 2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin oder ihre Salze und 4-Nitrodiphenyl, die bei der Herstellung von Textilfarbstoffen eine Rolle spielten, dürfen nicht mehr in den Verkehr gebracht und verwendet werden; in Zubereitungen und als Verunreinigung darf ihr Gehalt nicht über 0,1 % liegen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 2 Gefahrstoffverordnung; § 1 in Verbindung mit Anhang Abschnitt 7 Chemikalienverbots-Verordnung).

Der Gehalt an Pentachlorphenol (PCP) und PCP-Salzen darf bei Erzeugnissen, also auch Textilien, den Grenzwert von 5 mg/kg nicht überschreiten (§ 1 in Verbindung mit Anhang Abschnitt 15 Chemikalienverbots-Verordnung).

Die kürzlich von der Bundesregierung verabschiedete Dioxinverordnung (BR-Drucksache 45/93) ist für bestimmte Textilfarbstoffe, die aufgrund ihrer Produktionsprozesse Dioxine enthalten können, von Bedeutung.

Enthält ein Textil, das beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit der Haut in Berührung kommt und mit einer Ausrüstung versehen ist, mehr als 0,15 % freies Formaldehyd, muß es den Hinweis tragen: „Enthält Formaldehyd. Es wird empfohlen, das Kleidungsstück zur besseren Hautverträglichkeit vor dem ersten Tragen zu waschen.“ (§ 8 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III Nr. 9 der Gefahrstoffverordnung).

Durch die Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung, die demnächst dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet wird, soll die Verwendung von Azofarbstoffen, die durch Aufspaltung einer oder mehrerer Azogruppen bestimmte krebserzeugende Amine bilden können, in Bedarfsgegenständen, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, verboten werden.

Die zuständigen Behörden der Bundesländer überwachen die Einhaltung der genannten Vorschriften und nehmen regelmäßige Kontrollen der auf dem Markt befindlichen Bekleidungstextilien vor (siehe dazu auch die Ausführungen in der Antwort zu Frage 26).

9. Hält die Bundesregierung den Kennzeichnungsgrenzwert für Formaldehyd in Kleiderstoffen für ausreichend niedrig?

Bei Formaldehyd kann ein genereller, für alle Individuen geltender Schwellenwert, bei dem eine Auslösung von allergischen Reaktionen vollständig auszuschließen ist, nicht angegeben werden. Es liegen jedoch keine Hinweise vor, daß Verbraucher beim Tragen von Textilien mit Gehalten unterhalb des Kennzeichnungsgrenzwertes der Gefahrstoffverordnung allergische Reaktionen zeigen.

Systematische Untersuchungen der Formaldehydfreisetzung aus Textilien wurden in der Chemischen Landesuntersuchungsanstalt Offenburg durchgeführt. Im Zeitraum 1983 bis 1988 wurden über 200 Proben untersucht. In drei Fällen wurde der Deklarationsgrenzwert der Gefahrstoffverordnung (0,15 %) überschritten. In mehr als 18 % der Fälle lag die Formaldehydabgabe unter 0,5 mg/g Gewebe, d. h. unterhalb von 0,05 %. Auch die Untersuchungsergebnisse aus anderen Chemischen Untersuchungsämtern zeigen, daß es fast keine Überschreitungen des derzeitigen Kennzeichnungsgrenzwertes in der Gefahrstoffverordnung gibt. Gleichwohl wird das Bundesministerium für Gesundheit prüfen, ob eine Absenkung des Kennzeichnungsgrenzwerts in der Gefahrstoffverordnung sachgerecht und geboten ist.

10. Wie beurteilt es die Bundesregierung, daß dieser Formaldehyd-Grenzwert nicht für Oberbekleidung bzw. Kleidung, die nicht direkt auf der Haut getragen wird, gilt?

Nach § 8 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III Nr. 9 der Gefahrstoffverordnung ist bei Textilien, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit der Haut in Berührung kommen und mit einer Ausrüstung versehen sind, die vorgeschriebene Kennzeichnung anzubringen, wenn ihr Massengehalt an freiem Formaldehyd 0,15 % übersteigt. Wie sich aus dem Wortlaut dieser Regelung ergibt, gilt sie nicht nur für Bekleidung, die direkt auf der Haut getragen wird. Für die Anwendbarkeit der Vorschrift ist die Berührung mit der Haut, die auch nur kurz sein kann, bei bestimmungsgemäßen Gebrauch ausreichend. Oberbekleidung kommt in jedem Fall mit der Haut in Berührung, so daß der Formaldehyd-Grenzwert selbstverständlich auch dafür gilt.

11. Welche Untersuchungen liegen der Bundesregierung über Hautreaktionen auf formaldehydhaltige Kleiderstoffe vor, die den Grenzwert zur Kennzeichnungspflicht unterschreiten?

Spezielle Untersuchungen über Hautreaktionen auf formaldehydhaltige Kleiderstoffe, die den Grenzwert der Gefahrstoffverordnung zur Kennzeichnungspflicht unterschreiten, liegen nicht vor.

12. Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß in Japan ein weit niedrigerer Grenzwert für die Formaldehydkennzeichnung festgelegt ist als in Deutschland?

Kleidungsbedingte, durch Formaldehyd ausgelöste allergische Hautreaktionen haben in früheren Jahren in Japan eine erheblich größere Bedeutung gehabt als in der Bundesrepublik Deutschland. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, inwieweit dies der Grund für die Grenzwertregelungen für Formaldehyd in Japan war.

Im übrigen macht die Bundesregierung auf die Antwort zu Frage 9 aufmerksam.

13. Hält es die Bundesregierung für notwendig, im Hinblick auf die allergene und möglicherweise krebserregende (MAK-Liste III B) Wirkung des Formaldehyds ein Verbot für den Einsatzbereich der Textilveredlung zu erlassen?

Nach den vorliegenden Befunden besteht für ein Verbot formaldehydhaltiger Ausrüstungsmittel kein Anlaß. Die Kenntlichmachung von Formaldehyd ist im Hinblick auf seine allergene Wirkung ab einem bestimmten Gehalt in Textilien ein in diesem Fall ausreichender Verbraucherschutz.

Bei einem Verbot von Formaldehyd für den Einsatzbereich der Textilveredlung wären Alternativen notwendig, da eine Hochveredlung, bei der die Festigkeit der Faser erhöht und somit ihre Haltbarkeit verlängert wird, in vielen Fällen erforderlich ist. Ersatzstoffe für Formaldehyd-freisetzende Textilhilfsstoffe sind nicht in der Weise wie Formaldehyd gesundheitlich bewertet. Unter Umständen könnte ihr Einsatz in Textilien mit größeren gesundheitlichen Risiken verbunden sein als die Verwendung von Formaldehyd.

14. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor über Unterschiede in den Formaldehydgehalten sowie in den Produktions- und Pflanzenrückständen bei deutschen und importierten Textilien?

Weder der Bundesregierung noch den für die Überwachung des Verkehrs mit Bedarfsgegenständen zuständigen Landesbehörden liegen Erkenntnisse über Unterschiede zwischen deutschen und importierten Bekleidungstextilien hinsichtlich der Belastung mit Formaldehyd oder mit Rückständen an Produktionshilfsmitteln oder Pflanzenschutzmitteln vor.

Von den Überwachungsbehörden der Länder werden als Proben Endprodukte aus dem Handel entnommen. Da ein Bekleidungsgegenstand nicht mit einer Herkunftsangabe versehen sein muß und die Handelswege eines Produkts oft nicht genau zurückverfolgt werden können, ist es schwierig, manchmal nahezu unmöglich festzustellen, ob eine Ware in der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland hergestellt oder ver- bzw. bearbeitet wurde. Dementsprechend kann auch bei Ergebnissen von Rückstandsuntersuchungen der Textilproben nicht differenziert werden, in welchem Land eine entsprechende Behandlung vorgenommen wurde.

Der Bundesverband des Deutschen Textileinzelhandels e. V. geht davon aus, daß mindestens 60 % der von deutschen Bekleidungsherstellern dem deutschen Einzelhandel ausgelieferten Ware entweder über den Weg der sogenannten „passiven Lohnveredlung“, aus eigenen Produktionsstätten deutscher Hersteller im Ausland oder direkt – als Fertigprodukt zugekauft – importiert worden sind; der Bundesverband Bekleidungsindustrie geht von 75 % aus. Der Einzelhandel könne daher nicht feststellen, ob die Waren tatsächlich in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland hergestellt worden sind. Selbst bei Produkten, die teilweise in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt oder verarbeitet wurden, sind nach Darstellung des Verbandes oft importierte Produkte mitverarbeitet worden.

Die Möglichkeit einer Pestizidbelastung besteht im übrigen nur bei Naturfasern. Da eine Primärproduktion von Baumwolle in der Bundesrepublik Deutschland nicht, von Wolle nur in sehr untergeordnetem Maße stattfindet, sind gegebenenfalls mit Resten von Pestiziden belastete Fasern, Garne oder Gewebe in der Regel aus anderen Ländern importiert.

15. Trifft es zu, daß das Pflanzenschutzmittel „Lindan“ in der Bundesrepublik Deutschland nachweislich nicht mehr in der Textilproduktion Verwendung findet?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, wurde und wird Lindan in der Bundesrepublik Deutschland in der Textilproduktion unmittelbar nicht eingesetzt. Der Gesamtverband der Textilindustrie in der Bundesrepublik Deutschland hat bestätigt, daß Lindan weder Bestandteil einer zur Textilherstellung verwendeten Zubereitung ist, noch als reines gamma-HCH-Isomer oder als Mischung der verschiedenen HCH-Isomere in der deutschen Textilindustrie verwendet wird.

16. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß in den Textilien Kombinationspräparate verwendet werden, deren Analyse (aufgrund chemischer Kopplungsprozesse) gar nicht mehr nachweisbar ist?  
Wenn ja, durch welche Maßnahmen findet hier eine gesicherte Kontrolle statt?  
Wenn nein, durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung einer Gesundheitsgefährdung durch nicht mehr auf den Ausgangsstoff zurückführbare Stoffe entgegenwirken?

Es ist nicht auszuschließen, daß Stoffe bzw. Stoffgemische bei der Textilherstellung eingesetzt werden, die untereinander bzw. mit dem Faserstoff reagieren. Die bei der Ausrüstung von Textilien angewandten Prozesse, die dabei zum Einsatz gelangenden Chemikaliengemische und auch die ablaufenden chemischen Reaktionen sind oft sehr komplex. Kopplungsreaktionen sind dabei vielfach erwünscht.

Ausrüstungen an hautnah getragenen Textilien werden nach Möglichkeit waschecht vorgenommen. Zur Erzielung waschechter Ausrüstungen nutzt man bei Baumwolle z. B. das Reaktions-

vermögen der Faser. Von der Stabilität der im Verlauf des Ausrüstungsprozesses entstehenden Verbindungen hängt es ab, ob Ausgangsstoffe oder Bruchstücke daraus auf dem fertigen Textil vorhanden sind oder nicht. Die Hochveredlung von Baumwolle und bestimmte Färbeprozesse bei Baumwolle sind Beispiele für Ausrüstungsprozesse mit Kopplungsreaktionen, bei denen die ursprünglich eingesetzten Textilhilfsmittel bei sachgerechter Durchführung nicht mehr nachweisbar sind.

Wenn eine ursprünglich eingesetzte Substanz im Endprodukt nicht mehr nachweisbar ist, da sie z. B. mit der Faser eine nicht lösbare Bindung eingegangen ist, kann nicht davon ausgegangen werden, daß dieser Stoff vom Textil auf den menschlichen Körper übergeht. Da nur solche Stoffe von gesundheitlicher Relevanz sein können, die vom Textil auf die Haut übergehen und vom Körper resorbiert werden, ist in einem solchen Fall eine Belastung des Verbrauchers, der den Bekleidungsgegenstand trägt, nicht zu erwarten. Entsteht beim Einsatz eines Stoffgemisches durch eine chemische Kopplungsreaktion eine neue Verbindung, so kann diese, sofern eine Analysenmethode dafür existiert, analytisch bestimmt werden.

17. Wie viele Vergiftungsfälle durch Textilchemikalien sind dem Bundesgesundheitsamt seit Inkrafttreten der Mitteilungspflicht für Ärzte nach § 16 e Abs. 2 Chemikaliengesetz gemeldet worden?

Dem Bundesgesundheitsamt liegt nur eine diesbezügliche Mitteilung vor, bei der ein Zusammenhang mit Textilchemikalien allerdings fraglich ist.

18. Ist die Kommission des Bundesgesundheitsamtes „Erkennung und Behandlung von Vergiftungen“ mit Vergiftungen durch Textilchemikalien befaßt?

Wenn ja,

- a) welche Chemikalien sind bekannt,
- b) werden gemeldete Textilchemikalien-Vergiftungen wissenschaftlich ausgewertet,
- c) wo werden Vergiftungsfälle sowie Ergebnisse von Untersuchung und Forschung publiziert,
- d) sind diese Publikationen jedermann zugänglich?

Wenn nicht, warum werden diese Fälle nicht aufgegriffen?

Die Kommission „Erkennung und Behandlung von Vergiftungen“ erarbeitet Monographien über chemische Stoffe im allgemeinen. Hierunter fallen auch Chemikalien, die zur Behandlung von Textilien verwendet werden.

Es ist davon auszugehen, daß der Kommission die in der Bundesrepublik Deutschland verfügbaren Textilhilfsmittel, die im Textilhilfsmittelkatalog (THK 1991, Konradin Verlag Robert Kohlhammer GmbH) zusammengestellt sind, bekannt sind.

Da dem Bundesgesundheitsamt, wie in der Antwort zu Frage 17 ausgeführt, nur ein Vergiftungsfall gemeldet wurde, dessen Zu-

sammenhang mit Textilchemikalien zudem noch fraglich ist, können zu den Fragen unter b), c) und d) keine Angaben gemacht werden.

19. Hält die Bundesregierung die Ausbildung der Mediziner für ausreichend, um bei o.g. Vergiftungen die möglicherweise vielfältigen pathologischen Erscheinungsformen als umweltbedingte Symptome erkennen zu können?

Ärzte erhalten nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) eine Grundausbildung in Toxikologie. Die ÄAppO schreibt für den ersten Studienabschnitt eine Pflichtunterrichtsveranstaltung „Kursus der allgemeinen und systematischen Pharmakologie und Toxikologie“ vor.

Fragen der Toxikologie sind Prüfungsstoff im Ersten Abschnitt und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Auch im weiteren klinischen Studium werden toxikologische Fragen behandelt.

Somit wird diese Problematik durchlaufend im Medizinstudium behandelt und ist auch Prüfungsstoff, so daß die Ausbildung diesen Bereich ausreichend berücksichtigt.

Die Bundesregierung hält deshalb die Ausbildung der Mediziner grundsätzlich für ausreichend, die angesprochenen Symptome erkennen zu können. Dabei ist hinsichtlich der Vergiftungen durch Textilchemikalien zu berücksichtigen, daß derartige Fälle extrem selten auftreten (siehe Antwort zu Frage 17).

20. a) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Verbraucher vor krebserregenden und allergenen Textilchemikalien zu schützen?
- b) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um zu verhindern, daß in der Bundesrepublik Deutschland verbotene Stoffe (wie Lindan) bei Importwaren Verwendung finden und somit für bundesdeutsche Verbraucher dennoch eine Gesundheitsgefährdung darstellen?
- c) Welche Möglichkeiten sieht und plant die Bundesregierung, um die Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsgefährdenden Kleiderimporten zu schützen?

Zu a)

Bei der Herstellung von textilen Bedarfsgegenständen dürfen krebserzeugende Substanzen, die im Endprodukt vorhanden sind und die vom Bekleidungstextil auf den menschlichen Körper übergehen können, nicht verwendet werden, wenn dadurch die Bedarfsgegenstände bei bestimmungsgemäßem oder vorzusehendem Gebrauch geeignet sein können, die Gesundheit des Verbrauchers zu schädigen. Dies ergibt sich aus dem Verbot des § 30 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) zum Schutz der Gesundheit im Verkehr mit Bedarfsgegenständen.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird außerdem in § 32 LMBG ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe, Stoffgruppen und Stoffgemische bei dem Herstellen oder Behandeln von bestimmten Bedarfsgegenständen, wie z. B. Bekleidungsgegen-

ständen, zu verbieten oder zu beschränken, um eine Gefährdung der Gesundheit durch diese Bedarfsgegenstände zu verhüten. Von dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium für Gesundheit durch ein Verbot von krebsauslösenden Flammschutzmitteln in der Bedarfsgegenständeverordnung Gebrauch gemacht (siehe Antwort zu Frage 8). Auch das in der Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vorgesehene Verbot der Verwendung von bestimmten, krebserzeugende Stoffe abspaltenden Azofarbstoffen in Bedarfsgegenständen mit nicht nur vorübergehendem Hautkontakt (siehe Antwort zu Frage 8) ist auf diese Ermächtigung gestützt.

Auftrag der in Frage 5 angesprochenen Arbeitsgruppe „Textilien“ des Bundesgesundheitsamtes ist auch, generelle Aussagen über das Gefährdungspotential der in textilen Bedarfsgegenständen als Ausrüstungs- und Hilfsmittel oder zur Färbung eingesetzten Stoffe bzw. Stoffgruppen zu treffen. Die Bundesregierung erwartet insbesondere, daß sich aus der Arbeit dieser Gruppe neue Erkenntnisse ergeben, aufgrund derer beurteilt werden kann, ob die Verwendung weiterer Stoffe verboten oder eingeschränkt werden sollte. Eine wichtige Voraussetzung für derartige Prüfungen ist ein Expositionsmodell für den Übergang von chemischen Stoffen aus Textilien, das in einem vom Bundesministerium für Gesundheit vorgesehenen Forschungsvorhaben erarbeitet werden soll. Bei diesem Vorhaben soll untersucht werden, ob und welche gesundheitlich relevanten Stoffe in welchen Mengen vom Textil auf den Körper übergehen, von diesem resorbiert werden und damit den Organismus belasten können oder nachteilige gesundheitliche Auswirkungen haben.

*Zu b) und c)*

Die Fragen unter b) und c) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Textile Bedarfsgegenstände, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, dürfen in die Bundesrepublik Deutschland nur eingeführt und hier in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den geltenden Bestimmungen entsprechen. Die erforderlichen Kontrollen werden von den zuständigen Landesbehörden, wie in der Antwort zu Frage 26 ausgeführt, durch regelmäßige Probenahme im Handel vorgenommen. Stichprobenartige Einfuhrkontrollen der zur Einfuhr bestimmten Ware erfolgen auch durch die Zollbehörden. Die Nichteinhaltung der Vorschriften ist sanktionsbewehrt.

Im übrigen sind die Importeure von Bekleidungstextilien im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht gehalten, bei ihren Lieferanten darauf hinzuwirken, daß bei der für die Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland bestimmten Ware die hier geltenden Vorschriften eingehalten werden.

In Frage b) wird als verbotener Stoff beispielhaft Lindan erwähnt. Für den Einsatz von Lindan besteht jedoch in der Bundesrepublik Deutschland kein Verwendungsverbot. In der Verordnung zur

Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) sind z. B. für Lindan lediglich Anwendungsbeschränkungen festgelegt, die sich auf den Einsatz in bestimmten Schutzgebieten beziehen.

21. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung der verstärkten Aufklärung der Verbraucher und Verbraucherinnen zu, welche Ansatzpunkte stehen dafür zur Verfügung, und welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung in dieser Hinsicht?

Der Verbraucheraufklärung mißt die Bundesregierung einen hohen Stellenwert zu. In der Bundesrepublik Deutschland steht dafür ein erprobtes – nicht allein auf diesen Produktbereich beschränktes – Instrumentarium zur Verfügung. Dazu gehört vor allem auch die anbieterunabhängige Verbraucherinformation und Verbraucherberatung durch Einrichtungen wie die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, die Stiftung Warentest oder die Verbraucherzentralen in den einzelnen Bundesländern. Von der Bundesregierung wird die Arbeit der Verbraucherorganisationen teils institutionell, teils durch die Finanzierung von Projekten gefördert.

Die Stiftung Verbraucherinstitut in Berlin wendet sich zwar nicht unmittelbar an die einzelnen Verbraucher, trägt aber mit entsprechenden Weiterbildungsangeboten auch in diesem Bereich zur Qualifikation von Beraterinnen und Beratern sowie anderer Multiplikatoren in der Verbraucherarbeit bei. Spezielle Seminare zum Thema Textilien und Kleidung (unter ökologischen und gesundheitlichen Aspekten) sind im Arbeitsprogramm des Instituts auch für das kommende Jahr in Vorbereitung.

22. Unterstützt die Bundesregierung zumindest die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht für Textilien und andere Bekleidungsstücke auf alle im Gewebe oder Leder enthaltenen Stoffe sowie eine Ausweitung auf Angaben darüber, woraus möglicherweise allergieauslösende Kleidungsbestandteile wie Reißverschlüsse, Knöpfe, Nähfäden, Futter, Schulterpolster o. ä. bestehen?

Die Kennzeichnung von Textilien unterliegt den Bestimmungen des Textilkennzeichnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1285). Danach sind bei Textilien die Fasern, aus denen sie bestehen, nach Art und Menge zu kennzeichnen.

Nach Auffassung der Bundesregierung erscheint die Deklaration aller in Gewebe oder Leder enthaltenen Stoffe, also sowohl der Inhaltsstoffe der Fasern als auch der noch im gebrauchsfertigen Produkt vorhandenen Ausrüstungs- und sonstigen Textilhilfsstoffe sowie Farbstoffe, nicht sachgerecht. Eine Auflistung von chemischen Bezeichnungen wäre für den Verbraucher nicht oder nur schwer verständlich und könnte, auch im Hinblick auf die Vielfalt der in der Textilproduktion und -bearbeitung eingesetzten Stoffe, eher zur Verwirrung als zur Klarheit führen. Außerdem würde mit der bloßen Angabe der Stoffe nichts über deren Eigen-

schaften oder Wirkungen ausgesagt. Der Informationswert einer solchen Deklaration ist damit zweifelhaft. Eine Kennzeichnung sämtlicher in einem Bekleidungstextil vorhandener Stoffe auf einem Etikett an der Ware wäre auch aus Gründen der Praktikabilität kaum durchführbar.

Im Hinblick auf das gestiegene Informationsbedürfnis des Verbrauchers wird die Bundesregierung jedoch prüfen, ob und inwieweit ein gangbarer Weg in der Kennzeichnung der angewandten Ausrüstungsverfahren in Verbindung mit der Angabe bestimmter Stoffgruppen oder Verwendungsempfehlungen für den Bekleidungsgegenstand bestehen könnte. Eine Einzeldeklaration kommt für bestimmte, gesundheitlich bedeutsame, z.B. als allergieauslösend bekannte Bestandteile im gebrauchsfertigen textilen Bekleidungsgegenstand in Betracht.

Die Frage, inwieweit eine Erweiterung der Kennzeichnungspflicht vorgenommen werden sollte, ist auf Gemeinschaftsebene gemeinsam mit der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten zu prüfen. Dies ist nicht nur wegen der internationalen Verflechtungen in der Textil- bzw. Bekleidungswirtschaft geboten, sondern auch aus EG-rechtlichen Gründen. Die derzeit geltenden Kennzeichnungsregelungen im Textilbereich beruhen nämlich auf Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft. Darüber hinaus unterliegt jede nationale Regelung, die für den Warenverkehr von Bedeutung ist, einem gemeinschaftlichen Überprüfungsverfahren. Für ein einzelstaatliches Vorgehen ist damit der Handlungsspielraum eingeschränkt.

Ähnliche Überlegungen hinsichtlich der Kennzeichnung könnten auch für Kleidungsbestandteile wie Verschlüsse, Schnallen, Nähfäden, Futter, Schulterpolster o. ä. angestellt werden, soweit diese mit dem menschlichen Körper nicht nur vorübergehend in Berührung kommen. Im Falle solcher Bedarfsgegenstände, die Nickel enthalten, von dem bekannt ist, daß es allergische Reaktionen hervorrufen kann, hat das Bundesministerium für Gesundheit bereits eine Kennzeichnungsvorschrift in der Bedarfsgegenständeverordnung erlassen. Danach müssen Bedarfsgegenstände im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, bei denen die mit dem Körper nicht nur vorübergehend in Berührung kommenden Teile nickelhaltig sind und diese mehr als  $0,5 \mu\text{g}/\text{cm}^2/\text{Woche}$  Nickel abgeben, mit dem Hinweis „Erzeugnis ist nickelhaltig“ oder einer entsprechenden Angabe gekennzeichnet sein.

23. Hält die Bundesregierung eine Kennzeichnungspflicht für notwendig, die das Anbau- und Herstellungsland, die verwendeten Chemikalien, die verwandten Produktionsverfahren und die vorhandenen Rückstände deklariert?

Wenn ja, in welchem zeitlichen Rahmen wird sie verbindlich umgesetzt, und wie detailliert (in bezug auf einzelne Chemikalien) wird sie abgefaßt sein?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hält eine Verpflichtung zur Kennzeichnung des Anbau- und Herstellungslandes weder für sachgerecht noch für praktikabel.

Das Anbauland, gemeint ist hier offenbar das Herkunftsland der Pflanzenfasern, wie z. B. Baumwolle, läßt sich von den Herstellern der Bekleidungsgegenstände vielfach nicht zurückverfolgen. Hinzu kommt, daß häufig, z. B. bei Baumwolle, Rohmaterial aus verschiedenen Herkunftsländern miteinander gemischt wird.

Textilien und Bekleidung sind das Produkt eines vielstufigen Herstellungsprozesses, der arbeitsteilig an ein und demselben Stück in verschiedenen Ländern weltweit stattfinden kann. Es ist daher fraglich, welches der Länder, in denen jeweils ein Teil des Herstellungs- oder Verarbeitungsprozesses vorgenommen wurde, als das Herstellungsland des fertigen Bekleidungsgegenstandes angesehen und bezeichnet werden sollte. Aufgrund dieser internationalen Verflechtung wäre eine solche Angabe für den Verbraucher ohne echten Informationsgehalt.

Abgesehen von diesen praktischen Erwägungen bestehen innerhalb der Europäischen Union Vorbehalte gegen Herkunftsbezeichnungen, da sie als nichttarifäre Handelshemmnisse betrachtet werden. Auch beim GATT wäre mit Widerstand gegen eine obligatorische Angabe des Anbau- und Herstellungslandes bei Textilien zu rechnen.

Hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht für die verwendeten Chemikalien, die verwandten Produktionsverfahren und der vorhandenen Rückstände wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 22 verwiesen.

24. Welche Anforderungen sind aus Sicht der Bundesregierung an „Bio-Kleidung“ und deren Kennzeichnung zu stellen?

Welche Haltung nimmt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu den Kriterien des „Arbeitskreises Naturtextil“ sowie den vom Gesamtverband der Deutschen Textilindustrie geplanten Markenzeichen MUT und MST ein (Markenzeichen für umweltschonende bzw. schadstoffgeprüfte Textilien)?

Befürwortet die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung für Begriffe wie „Natur“, „Bio“ und „Öko“ bei Textilien?

Wie beurteilt die Bundesregierung die vom österreichischen Textilforschungsinstitut entwickelten Richtlinien für die Beschaffenheit von Bio-Kleidung (ÖTN 100)?

Bekleidungstextilien, die mit Angaben wie „Bio“ oder „Öko“ versehen sind, müssen so hergestellt sein, daß sie hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, der Art und Weise der Herstellung und Behandlung oder ihres Gehalts an bestimmten Stoffen, wie z. B. Textilausrüstungsmitteln, der Erwartung, die der Verbraucher mit diesen Begriffen verbindet, entsprechen. Im deutschen Recht bestehen allerdings keine speziellen Regelungen, durch die konkrete Anforderungen an Bekleidungstextilien mit Angaben wie „Bio“ festgelegt werden. Die Angaben dürfen nicht geeignet sein, den Verbraucher irreführen. Hierfür bietet das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Irreführungsverbot in § 3) und dessen Auslegung durch die Rechtsprechung eine Handhabe, wenn in der Verwendung der Begriffe als umwelt- oder auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz bezogene Hinweise eine Irreführung liegt. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Ver-

wendung dieser Begriffe ist restriktiv. Beispielsweise ist nur die Herausstellung konkreter Umweltvorteile, nicht aber die abstrakte Herausstellung eines Produkts als absolut umweltfreundlich zulässig.

Unter diesen Gesichtspunkten werden rechtliche Regelungen hinsichtlich der Verwendung der Begriffe „Bio“, „Öko“, „Natur“ bei Bekleidungstextilien derzeit nicht für erforderlich gehalten. Sollte sich aber ergeben, daß der Schutz des Verbrauchers vor Irreführung und Täuschung in diesem Bereich nicht gewährleistet ist, wird die Bundesregierung rechtliche Maßnahmen prüfen.

Grundsätzlich ist jede Initiative der Industrie und des Handels erwünscht, die zu umweltverträglicheren Produktionsweisen und schadstoffärmeren Produkten führt.

Voraussetzung für entsprechende brancheninterne Kennzeichnungen oder Markenzeichen sollte jedoch ein festgelegter und öffentlich einsehbarer Kriterienkatalog sein, bei dem die Kriterien deutlich über die ohnehin als Mindestmaß geforderten gesetzlichen Regelungen hinausgehen und einen wesentlichen Beitrag zu ökologisch verträglicheren Produktionsweisen und Produkten leisten. Zudem muß eine hinreichende und unabhängige Kontrolle die Einhaltung der Kriterien sicherstellen. Zur Erhöhung der Akzeptanz und Glaubwürdigkeit entsprechender Kennzeichnungen sollte die Kriterienfestsetzung in Abstimmung mit allen interessierten Kreisen, darunter fachlich mit Textilien und ihrer Produktion befaßten Behörden sowie Verbraucherverbänden, erfolgen.

Zu den inhaltlichen Vorgaben im einzelnen, die derartigen freiwilligen Initiativen des „Arbeitskreises Naturtextil“ und des Gesamtverbandes der Deutschen Textilindustrie hinsichtlich der geplanten Markenzeichen MUT und MST zugrunde gelegt werden müßten, ist eine Stellungnahme nicht möglich, da die Diskussion zwischen der Textil- und Bekleidungsindustrie und dem Handel dazu noch nicht abgeschlossen ist.

Die Richtlinie ÖTN 100 des Österreichischen Textil-Forschungsinstituts legt die allgemeinen Bedingungen für die Vergabe der Berechtigung fest, Textilien mit „Schadstofffrei nach ÖTN 100“ zu kennzeichnen. In ergänzenden Richtlinien sind jeweils die speziellen Bedingungen für die Vergabe der Berechtigung für verschiedene textile Produktgruppen, wie z. B. textile Fußbodenbeläge, Babykleidung, enthalten. Die Berechtigung, den genannten Hinweis zu verwenden, wird auf Antrag vom Österreichischen Textil-Forschungsinstitut gewährt. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, in welchem Umfang von der Kennzeichnungsmöglichkeit der Richtlinie ÖTN 100 bisher Gebrauch gemacht wurde und ob sich diese in der Praxis bewährt hat.

25. Unterstützt die Bundesregierung die Entwicklung von ganzheitlich orientierten, ggf. abgestuften Kennzeichnungen (Gütesiegel, Textil-Handelsklassen o. ä.) auf der Grundlage verwandter Produktionsverfahren und -stoffe und in Anlehnung an die in Frage 24 erwähnten Ansätze?  
Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung hierzu entwickelt?

Die Entwicklung und Verwendung von Gütezeichen, die die Unterrichtung des Verbrauchers verbessern und nachvollziehbaren objektiven Kriterien entsprechen, werden grundsätzlich positiv bewertet. Die Gütebedingungen müssen öffentlich zugänglich und zur Sicherung des Qualitätsstandards einer Fremdkontrollmöglichkeit z. B. durch das RAL – Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. unterworfen sein. Das Gütezeichen muß allen Unternehmen zugänglich sein, die entsprechende Produkte herstellen bzw. vertreiben.

Auf dem Gebiet der umweltschutzbezogenen Kennzeichnung kann die Bundesregierung auf 15 Jahre Erfahrung mit dem deutschen Umweltzeichen „Blauer Engel“ zurückblicken. Die Kriterien, die Produkte erfüllen müssen, um das Umweltzeichen zu erhalten, sind in genereller Form in den „Grundsätzen für die Vergabe von Umweltzeichen“ festgelegt. Danach kann das Umweltzeichen an solche Produkte vergeben werden, die sich im Vergleich zu anderen, dem gleichen Gebrauchszweck dienenden Produkten durch ihre besondere Umweltfreundlichkeit auszeichnen. Dabei ist eine ganzheitliche Betrachtung anzustellen, bei der alle Gesichtspunkte des Umweltschutzes einschließlich eines sparsamen Rohstoffeinsatzes zu berücksichtigen sind.

26. Welche Textilkontrollen werden gegenwärtig vorgenommen?  
In welchem Umfang werden deutsche Textilien sowie Importe überprüft?  
Auf welche Tatbestände hin wird untersucht?

Die Durchführung von Bundesrecht ist nach dem Grundgesetz Angelegenheit der Bundesländer. Dementsprechend werden von den zuständigen Landesbehörden stichprobenweise Kontrollen bei Textilien vorgenommen.

Textilien, die Bedarfsgegenstände im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) sind, wie Bekleidungsgegenstände, Bettwäsche, werden im Rahmen der amtlichen Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen darauf überprüft, ob die Bestimmungen des LMBG und die einschlägigen Vorschriften der auf die Ermächtigungen dieses Gesetzes gestützten Bedarfsgegenständeverordnung eingehalten werden. Nach den Bestimmungen des LMBG hinsichtlich der Überwachung sind regelmäßige Überprüfungen und Probenahmen vorzunehmen. Die Untersuchung der Proben und die Beurteilung der Ergebnisse werden von den Sachverständigen in den Chemischen bzw. Lebensmittel-Untersuchungsämtern durchgeführt. Über die Prüfungen der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften hinaus führen die Untersuchungsämter

vielfach auch analytische Bestimmungen des Formaldehyd- sowie des Pentachlorphenolgehalts von textilen Bedarfsgegenständen durch.

Von den zuständigen obersten Landesbehörden sind zu den Überwachungsmaßnahmen bei textilen Bedarfsgegenständen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 LMBG folgende Angaben gemacht worden:

Neben Baby- und Kinderkleidung sowie Bekleidungsgegenständen für Erwachsene werden auch textile Stoffe (z. B. Samtstoffe, Seide), Bettwäsche und ggf. andere textile Bedarfsgegenstände mit Körperkontakt untersucht. In den Bundesländern werden regelmäßige Prüfungen in diesem Bereich durchgeführt. Bei der Probenanforderung und -auswahl wird in der Regel nicht unterschieden, ob es sich um inländische oder um importierte Ware handelt.

Die Anzahl der pro Jahr untersuchten Textilproben ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Beispielsweise wurden nach Angaben des Landes Baden-Württemberg von den dortigen Chemischen Landesuntersuchungsanstalten in den Jahren 1991 und 1992 insgesamt 768 textile Bedarfsgegenstände und Bedarfsgegenstände aus Leder untersucht. In Rheinland-Pfalz werden jährlich rd. 160 textile Bedarfsgegenstände überprüft.

Die an textilen Bedarfsgegenständen durchgeführten Untersuchungen umfassen je nach Probenart den Nachweis und/oder die quantitative Bestimmung von Formaldehyd, Glyoxal, Pentachlorphenol, antimikrobiell wirksamen Substanzen, in bestimmten Fällen auch von Rückständen an Pflanzenschutzmitteln, Resten von organischen Lösungsmitteln sowie den nach der Bedarfsgegenständeverordnung verbotenen Stoffen, wie z. B. Flammschutzmitteln.

Die Kontrolle von Textilien nach dem Textilkennzeichnungsgesetz und dem Chemikalienrecht sowie von Textilien, die keine Bedarfsgegenstände im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 LMBG sind, wird in der Regel von den Gewerbeämtern vorgenommen. Über die Art und die Häufigkeit der Prüfungen wurden keine Angaben mitgeteilt.

Bei Textilerzeugnissen, die in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebracht werden, ist eine Herkunftsbezeichnung nicht vorgeschrieben. Die Überwachungsbeamten, die die Proben im Handel entnehmen, können daher in der Regel nicht feststellen, ob die Ware in Deutschland, in der EG oder in einem Drittland hergestellt worden ist.

Bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern findet seit März 1993 die Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 8. Februar 1993 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften (ABl. EG Nr. L 40 S. 1) Anwendung. Nach dieser Verordnung werden Waren, die Anlaß zu dem Verdacht geben, daß sie eine Gefahr für die Gesundheit darstellen, nicht freigegeben. In solchen Fällen wird die jeweils zuständige nationale Behörde informiert, die anschließend feststellt, ob das betreffende

Produkt die Gesundheit gefährdet. Sie unterbindet ggf. das Inverkehrbringen der Waren. Diese Verordnung gilt gleichermaßen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und findet auf nahezu alle Produkte, u. a. auch auf Textilien, Anwendung. Bei der zollamtlichen Abfertigung findet in der Regel allerdings nur eine Stichprobenbeschau der zur Einfuhr angemeldeten Waren statt. Eine ausschließliche und umfassende Beschau durch die Zollbehörden ist schon aus praktischen Gründen nicht möglich.

27. Hält die Bundesregierung verstärkte staatliche Kontrollen und ggf. die Einrichtung einer Textilüberwachung für notwendig, die Kleidertextilien regelmäßig nach gesundheitsschädigenden Rückständen untersucht?

Befürwortet die Bundesregierung eine Ausweitung der Kontrollen in der Produktion nach dem Vorbild der EG-Richtlinie zur Lebensmittelkontrolle?

Die zuständigen obersten Landesbehörden haben entsprechend ihren Aufgaben hinsichtlich des Vollzugs des Lebensmittelrechts dafür Sorge zu tragen, daß regelmäßige Überprüfungen und Probenahmen bei Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen – zu denen Bekleidungstextilien, die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen, gehören – vorgenommen werden. In den Ländern bestehen gut funktionierende und bewährte Strukturen zur Erfüllung dieser Überwachungsaufgaben. Die Bundesregierung ist daher wie die Bundesländer der Ansicht, daß für die Einrichtung einer besonderen Textilüberwachung keine Notwendigkeit besteht.

Jedoch teilt die Bundesregierung die Auffassung der Länderbehörden, daß im Bereich der Textilien stärkere Kontrollen durchgeführt werden sollten. Eine Intensivierung der Kontrollen von Bekleidungstextilien ist im Rahmen der bestehenden Vorschriften und Überwachungsstrukturen möglich. Die Chemischen bzw. Lebensmittel-Untersuchungsämter in den Ländern sind bei entsprechender personeller und apparativer Ausstattung in der Lage, weitergehende Aufgaben im Bereich der Überwachung textiler Bedarfsgegenstände zu erfüllen. Mit dem Ziel, die Überwachung des Verkehrs mit Bedarfsgegenständen effektiver zu gestalten und damit auch eine Intensivierung zu erreichen, sind verschiedene Länder inzwischen dazu übergegangen, bestimmte Untersuchungsämter schwerpunktmäßig mit Überwachungen in diesem Bereich zu beauftragen.

Eine Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durch Kontrollen auf der Stufe der Herstellung, Verarbeitung und Behandlung von textilen Bedarfsgegenständen in den Produktionsbetrieben in ähnlicher Weise, wie es die Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung (ABl. EG Nr. L 186 S. 23) vorsieht, kann in bestimmten Fällen zweckmäßig sein. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß die überwiegende Menge der auf den deutschen Markt kommenden Bekleidungstextilien nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt, sondern importiert werden.

Einer Verstärkung der Kontrollen im Bereich der Bekleidungstextilien sind allerdings durch die angespannte Situation der öffentlichen Haushalte vielfach Grenzen gesetzt.

28. Hält es die Bundesregierung für notwendig, ein Anmelde- und/oder Zulassungsverfahren für Textilchemikalien, ähnlich wie bei Arzneimitteln, einzurichten, das die Vorlage von Untersuchungen über die gesundheits- und umweltbezogenen Nebenwirkungen voraussetzt?

Ein Anmelde- und/oder Zulassungsverfahren ist nicht erforderlich, da Textilchemikalien in Form von neuen Stoffen nach § 4 des Chemikaliengesetzes vor dem erstmaligen Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anzumelden sind und hierbei bereits Untersuchungen über gesundheits- und umweltbezogene Nebenwirkungen sowie im Hinblick auf den Arbeitsschutz vorzunehmen sind.

Im einzelnen werden im Rahmen des Anmeldeverfahrens folgende Angaben/Unterlagen verlangt (§ 6 ChemG):

1. Identitätsmerkmale,
2. Hinweise zur Verwendung,
3. schädliche Wirkungen bei der Verwendung,
4. die Menge des Stoffes, die jährlich in den Verkehr gebracht oder eingeführt wird,
5. Verfahren zur geordneten Entsorgung, zur möglichen Wiederverwertung und Neutralisierung,
6. die Prüfnachweise nach § 7 ChemG (Grundprüfung).

Bei Erreichen der Mengenschwelle von 100 Tonnen jährlich oder insgesamt 500 Tonnen sind nach § 9 Abs. 1 ChemG zusätzliche Nachweise zu erbringen.

Eine weitere Mengenschwelle existiert bei 1 000 Tonnen jährlich bzw. insgesamt 5 000 Tonnen, woraufhin gemäß § 9 a ChemG weitere Prüfnachweise zu erstellen sind.

Weiterhin besteht für die Anmeldestelle nach dem ChemG die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 ChemG bereits bei Erreichen der Grenze von 10 Tonnen jährlich oder insgesamt 50 Tonnen die Prüfnachweise nach § 9 Abs. 1 ChemG zu verlangen.

In Ausnahmefällen, z. B. sofern Stoffe an bestimmte Personen zur Erforschung oder Erprobung abgegeben oder in Mengen unter einer Tonne pro Jahr in den Verkehr gebracht werden, sind Anmeldungen nicht erforderlich. Dann sind vor dem Inverkehrbringen Mitteilungen nach dem Chemikaliengesetz zu erstellen, welchen neben Angaben zu den Stoffen bei Erreichen gewisser Mengenschwellen ebenfalls Prüfnachweise beizufügen sind (§§ 16 a ff. ChemG).

Die Mengenschwellen, ab denen eine Stoffprüfung zu erfolgen hat, sollen mit der zweiten Novelle des Chemikaliengesetzes aufgrund der Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Anglei-

chung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 154 S. 1) erheblich gesenkt werden. So wird z. B. eine eingeschränkte Anmeldung bereits ab Mengen zwischen 100 und 1 000 Kilogramm vorgeschrieben sein.

29. Liegen der Bundesregierung Untersuchungen über die gesundheitliche Gefährdung der in der Textilverarbeitung beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (einschließlich Färbereien) vor, und über welche Daten verfügt die Bundesregierung?

Die Textilindustrie gehört zu den wirtschaftlich bedeutenden Branchen mit großer Vielfalt der verwendeten Stoffe und Arbeitsverfahren. In der Fachliteratur wird über Gesundheitsschäden bei Arbeitnehmern berichtet, die mit der Exposition gegenüber den im Textilbereich eingesetzten Stoffen in Verbindung gebracht werden. Im folgenden werden Belastungsschwerpunkte in den Stufen „Produktion von Fasern, Garnen und Flächengebilden“ und „Textilveredelung“ dargestellt.

#### Produktion von Fasern, Garnen und Flächengebilden

Der Zusammenhang zwischen der Staublungenerkrankung Byssinose und der Belastung gegenüber Baumwollstäuben gilt aufgrund umfangreicher Untersuchungen als gesichert. Vor allem bei der Öffnung von Baumwollballen, der Reinigung der Rohbaumwolle, beim Krempeln, Spinnen und Weben sind Arbeitnehmer gegenüber Baumwollstaub exponiert. So sind Staubkonzentrationen bis zu  $41,5 \text{ mg/m}^3$  beim Öffnen von Baumwollballen gemessen worden.

Bei der Produktion von Chemiefasern spielt demgegenüber die Lösemittelexposition eine große Rolle. Beispielhaft sei hier der Einsatz von Kohlendisulfid (Schwefelkohlenstoff) bei der Produktion von Viskose erwähnt. Hierbei werden dem Zellstoff Natronlauge und Kohlendisulfid zur Verflüssigung zugesetzt. Die entstandene zähflüssige Masse wird anschließend mittels Spinn-düsen zu Fäden verarbeitet. Während des Spinnprozesses und den nachfolgenden Verarbeitungsschritten entweicht Kohlendisulfid in die Arbeitsplatzatmosphäre. In der Literatur wird über erhebliche Expositionen gegenüber Kohlendisulfid am Arbeitsplatz berichtet. Im Spinnereibereich wurden bis zu  $147,23 \text{ mg/m}^3$  gemessen.

Bei der Produktion von Polyacrylfasern wird u. a. Dimethylformamid als Lösemittel eingesetzt. Die hergestellten Acrylfasern zeichnen sich durch große Porosität aus und enthalten dadurch Reste von Lösemitteln. Diese entweichen im Laufe der weiteren Verarbeitung. Je nach Arbeitsbereich wurden Belastungen zwischen  $1,0$  bis  $46,6 \text{ mg/m}^3$  Dimethylformamid ermittelt.

#### Textilveredelung

Im Bereich der Textilveredelung werden die textilen Flächengebilde in einem oder in mehreren Be- und Verarbeitungsschrit-

ten mit diversen chemischen Hilfsmitteln behandelt. Der Einsatz der Chemikalien zur Verbesserung der Faser- bzw. Gewebeeigenschaften ist dabei abhängig von dem Fasermaterial sowie den gewünschten Gebrauchseigenschaften des Textilgutes. Der Textilhilfsmittelkatalog listet ca. 6 900 Zubereitungen auf, die im Bereich der Textilindustrie zum Einsatz kommen. Nicht enthalten sind die zur Färbung eingesetzten Farbstoffe.

Der Produktionsablauf in einem Textilveredelungsbetrieb umfaßt die Bereiche Vorbehandlung, Farbgebung und Ausrüstung. Diesen Bereichen sind in der Regel Chemikalienküchen zugeordnet, in denen die für die Veredelungsschritte notwendigen Lösungen und Flotten angesetzt werden. Bei Wiege-, Dosier- und Umfüllarbeiten kommt es dabei häufig zu inhalativen Expositionen gegenüber pulverförmigen Stoffen, insbesondere beim Umgang mit Farbstoffen.

Im weiteren Verfahrensablauf überwiegt die dermale Exposition, da die meisten Stoffe in wäßrigen Lösungen zur Anwendung kommen. Beim Dosieren und Umfüllen von gelösten Farbstoffen kommt es oftmals zu einem dermalen Kontakt mit den Farbstofflösungen im Bereich der Hände und Unterarme. Eine ähnliche Belastungssituation ergibt sich bei der Entnahme des gefärbten Textilgutes aus den Färbeapparaten bei diskontinuierlichen Färbeprozessen. Extreme dermale Belastungssituationen durch Farbstoffe werden bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten beobachtet.

Im anschließenden Ausrüstungsschritt besteht eine Belastung gegenüber einer Vielzahl von Stoffen, die je nach Ausrüstungswunsch unterschiedlicher Herkunft sein können. Zur Erzielung von bestimmten Ausrüstungseigenschaften, wie Knitterfreiheit oder Pflegeleichtigkeit, werden beispielsweise Textilhilfsmittel eingesetzt, die Formaldehyd freisetzen können.

Belastungen gegenüber organischen Lösemitteln treten beim Bedrucken und Beschichten von textilen Flächengebilden auf. Belastungsschwerpunkte bilden hierbei das Ansetzen der Beschichtungspasten, die manuelle Auftragung und das anschließende manuelle Reinigen der Ansetzbehälter und Beschichtungsmaschinen mit organischen Lösemitteln.

30. Wie viele Fälle von berufsbedingten Erkrankungen wurden im textilverarbeitenden und -vertriebenden Gewerbe im Zeitraum der letzten fünf Jahre angezeigt, wie viele von der Berufsgenossenschaft anerkannt?

Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele berufsbedingte Erkrankungen hiervon durch Textilchemikalien verursacht sind?

In welchem Umfang sind bisher Rentenzahlungen geleistet worden?

In den Jahren 1988 bis 1992 wurden in den Gewerbebezügen aus dem Zuständigkeitsbereich der Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft 4 058 Berufskrankheiten-Verdachtsmeldungen angezeigt. In diesem Fünf-Jahres-Zeitraum ergibt sich eine relative Anzeigehäufigkeit von 10,5 pro Tausend Vollbeschäftigte. In

absteigender Häufigkeit gingen Verdachtsmeldungen bezüglich Lärmschwerhörigkeit, Hautleiden, obstruktive Atemwegserkrankungen und durch Asbeststaub bedingte Erkrankungen, Sehnen-scheidenleiden und Erkrankungen durch Lösemittel ein.

Die anerkannten Berufskrankheiten umfassen die durch berufliche Einflüsse verursachten Erkrankungen unabhängig davon, ob sie Rentenzahlungen (erstmalige Entschädigung) nach sich ziehen oder nicht.

Von 1988 bis 1992 wurden in den o. a. textilverarbeitenden Gewerbebezweigen 763 Fälle anerkannt: im Vordergrund standen Lärmschwerhörigkeit, asbeststaubbedingte Lungenerkrankungen, obstruktive Atemwegserkrankungen und Hautkrankheiten. Die relative Anerkennungshäufigkeit pro Tausend Vollarbeiter im angegebenen Fünf-Jahres-Zeitraum betrug 1,97.

Unter den anerkannten Berufskrankheiten in den textilverarbeitenden Gewerbebezweigen, die auf Textilchemikalien zurückzuführen sind, fallen folgende Berufskrankheiten-Gruppen entsprechend Anlage 1 der Siebten Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2343): Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten, obstruktive Atemwegserkrankungen und Hautkrankheiten.

Es wurden davon 80 Erkrankungen anerkannt, die auf Textilchemikalien zurückzuführen sind. Hierbei betrug die relative Anerkennungshäufigkeit auf 1 000 Vollarbeiter 0,20, d. h., daß ca. 20 Fälle von 100 000 Beschäftigten anerkannt wurden.

Bezüglich Rentenzahlungen für die Berufskrankheiten fielen aus allen textilverarbeitenden Gewerbebezweigen in den Jahren 1988 bis 1992 67 199 361,95 DM und eingegrenzt auf die Fälle, die auf Textilchemikalien zurückzuführen sind, 1 465 023,36 DM Gesamtkosten für Entschädigungsleistungen an.

31. Wie beurteilt die Bundesregierung die Umweltbelastungen, die sich zum einen aus der Textilproduktion, zum anderen nach dem Kauf beim Auswaschen von Formaldehyd, Farbstoffen, Pestiziden, Dioxinen u. ä. durch die Verbraucher und Verbraucherinnen für den Gewässerschutz ergeben, und welche Probleme können bei der Entsorgung von gebrauchten Textilien wegen der in ihnen enthaltenen Chemikalien entstehen?

Das Ausmaß der Umweltbelastungen durch die eingesetzten Stoffe und Stoffgemische ist wegen ihrer Vielzahl sowie der relativen Unkenntnis über Rückspaltungs-/Abbauverhalten und ihrer ökotoxischen Wirkungen sehr schwer überschaubar. Einzelne Schadensfälle (Schadstoffunde in Fischen und Klärschlämmen), ausgelöst durch Trichlorbenzole aus Färbebeschleunigern, legen die Vermutung nahe, daß Umweltbelastungen durch Textilchemikalien vorkommen.

Für den Teilbereich der Biozide, die bei der Textilherstellung Verwendung finden, ist künftig aufgrund der im Entwurf für eine

Biozid-Richtlinie der Gemeinschaft vorgesehenen Datenanforderungen eine Verbesserung des Kenntnisstandes über Art und Menge der zum Einsatz kommenden bioziden Präparate zu erwarten. Dadurch wird künftig eine Abschätzung der Gewässerbelastung durch Einleitungen aus Textilbetrieben, aber auch eine Abschätzung der Exposition der Verbraucher gegenüber Bioziden in Textilien möglich sein.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Umsetzung des in Kürze zu erwartenden Anhangs 38 zur Rahmenabwasserwaltungsvorschrift nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz im Abwasserbereich die Einführung des Standes der Technik zu einer wesentlichen Entlastung der Gewässer insbesondere durch gefährliche Wasserinhaltsstoffe führen wird.

32. Wird die Bundesregierung durch Forschungsförderung, z.B. im epidemiologischen Bereich, bei Produktlinienanalysen dafür Sorge tragen, daß umfassende und gesicherte Kenntnisse über Gesundheits- und Umweltauswirkungen der Textilproduktion gewonnen werden?

Im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsprogramms „Arbeit und Technik“ der Bundesregierung wurden bereits Vorhaben gefördert, die Erkenntnisse zu gesundheitlichen Problembereichen für die Beschäftigten der Textilindustrie erarbeiten. Beispielfhaft seien hier elf Projekte des abgeschlossenen Förderschwerpunktes „Lärminderung in der Textilindustrie“ genannt. Hierfür wurden vom Bundesministerium für Forschung und Technologie Mittel im Umfang von 10 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Ein weiteres Beispiel ist das Verbundvorhaben „Multizentrisches Nieren- und Urothel-Carcinom-Projekt (MNUC)“, das Beiträge zur Problematik von Krebserkrankungen der Harnwege durch aromatische Amine liefern wird. Hier laufen z. Z. sieben Vorhaben mit einem Gesamtfördervolumen von 6,4 Mio. DM. Daneben wurde vor kurzem eine Untersuchung abgeschlossen, die eine Analyse des Forschungs- und Entwicklungsbedarfs der Textilindustrie zum Inhalt hatte. Hier wurden unter Beteiligung vieler Unternehmen aus allen wichtigen Verfahrens- und Produktbereichen strategische Problemfälle für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen – und in thematisch überlappenden Bereichen auch für Umweltschutzbelange – herausgearbeitet. Die veröffentlichten und mit Fachkreisen erörterten Ergebnisse der Untersuchung geben Anregungen und Hinweise für vordringliche Forschungsaufgaben, die in der Textilbranche selbst und ggf. auch in der Forschungsförderung des Bundes, der Länder oder von Stiftungen aufgegriffen werden können.

Im Rahmen des Umweltforschungsprogramms und des Programms „Gesundheitsforschung 2000“ (früher Programm „Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit“) der Bundesregierung werden epidemiologische Forschungsvorhaben gefördert. Epidemiologische Projekte im Zusammenhang mit „Gesundheits- und Umweltauswirkungen der Textilproduktion“ stellen hier keinen Schwerpunkt dar.

Hinsichtlich der Belastung der Verbraucher mit Textilhilfsstoffen beabsichtigt das Bundesministerium für Gesundheit, wie in der Antwort zu Frage 2 erwähnt, ein Forschungsvorhaben „Entwicklung eines Expositionsmodells für den Übergang chemischer Stoffe aus Textilien“ zu fördern.

In Baden-Württemberg wird von der Landesanstalt für Umweltschutz in Karlsruhe zur Zeit ein Forschungsprojekt durchgeführt, das den Chemikalieneinsatz in der Textilindustrie, die Umweltsituation bei der Produktion und Entsorgung von Textilien sowie die Gesundheitsgefährdung des Verbrauchers beim Gebrauch von Textilien untersucht. Erste Ergebnisse sind Anfang 1994 zu erwarten.

33. Wie will die Bundesregierung angesichts der hohen Importanteile im Textil- und Bekleidungsbereich die Durchsetzung eines vorsorgenden Verbraucher-, Arbeitnehmer- und Umweltschutzes gewährleisten, und welche Initiativen wird die Bundesregierung im Rahmen des GATT sowie des Welttextilabkommens in dieser Hinsicht unternehmen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die in den vorangegangenen Antworten dargelegten rechtlichen Instrumentarien genügend Möglichkeiten bieten, einen ausreichenden vorsorgenden Verbraucher-, Arbeitnehmer- und Umweltschutz bei inländischen wie bei ausländischen Textilien und Bekleidungen zu gewährleisten. Soweit eine Intensivierung im Rahmen der amtlichen Überwachung erforderlich ist, sind die Maßnahmen von den zuständigen Behörden der Bundesländer zu treffen.

Das GATT erlaubt jedem Staat Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen. Der vorsorgende Verbraucher-, Arbeitnehmer- und Umweltschutz könnte allerdings verbessert werden, wenn weltweit geltende Mindeststandards festgelegt würden. Derzeit werden Probleme im Schnittstellenbereich von Handel und Umwelt im GATT und in der OECD behandelt. Es ist zu erwarten, daß Umweltfragen und Umweltstandards ein Thema der nächsten Verhandlungen im Rahmen des GATT sein werden. Für die laufende Uruguay-Runde kommen Umweltthemen indessen zu spät. Die Bundesregierung ist bemüht, alle in Deutschland getroffenen Maßnahmen in der Europäischen Union einzubringen. Die auf Gemeinschaftsebene erlassenen Rechtsvorschriften sind auch für Drittländer von besonderer Bedeutung.

**Anlage**

(zur Antwort auf Frage 3)

## Investitionsprogramm Bereich Wasserreinhaltung:

- Mehrfach-Energienutzung zur integralen medienübergreifenden Ver- und Entsorgung eines Textilbetriebes (Fördersumme: 8,34 Mio. DM) Fa. Brinkhaus, Warendorf;
- Schlichtemittelrückgewinnung mittels Ultrafiltration (Fördersumme: 2,05 Mio. DM) Fa. Brennert AG, Bad Säckingen;
- Weitergehende Textilabwasserreinigung mittels Flockung, Filtration und Adsorption in einem kommunalen Klärwerk (Fördersumme: 8,1 Mio. DM) Stadt Albstadt.

## Ufoplan

- Vorhaben Nr. 102 06 503/04:  
Untersuchungen wassergefährdender Stoffe im Textilabwasser (1989 abgeschlossen);
- Vorhaben Nr. 102 06 509:  
Ermittlung der Quellen von adsorbierbaren organisch gebundenen Halogenen (AOX) in Abwässern der Textilindustrie und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung (1. Januar 1990 bis 30. September 1992) Abschlußbericht liegt vor;
- Vorhaben Nr. 102 06 522:  
Studie zur Einstufung des Parameters Kohlenwasserstoffe als Leitparameter für gefährliche Stoffe im Abwasser der Textilherstellung (1. Juni 1992 bis 15. September 1992) Abschlußbericht liegt vor;
- Vorhaben Nr. 102 06 511:  
Reduktion der Abwasserbelastung in der Textilindustrie (Dezember 1991 bis 30. Mai 1993);
- Vorhaben Nr. 102 06 519:  
Toxizität und Mutagenität von Abwässern in der Textilproduktion (1. Oktober 1992 bis 30. September 1994).



